



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2017/1789

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

22.08.17

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss	14.09.2017	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	25.09.2017	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	26.09.2017	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	28.09.2017	Beratung	öffentlich
Finanz- und Rechtsausschuss	09.10.2017	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	16.10.2017	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Kraftradparken im öffentlichen Raum

- Antrag der Fraktion Opladen Plus vom 27.07.17
- Stellungnahme der Verwaltung vom 22.08.17

36-56-04-ti
Angelika Titz
☎ 36 50

22.08.2017

01

- über Herrn Stadtkämmerer Stein gez. Stein
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath gez. Richrath

Kraftradparken im öffentlichen Raum
- Antrag der Fraktion Opladen Plus vom 27.07.2017
- Antrag Nr. 2017/1789

Die Fraktion Opladen Plus bittet in Zusammenhang mit dem Kraftradparken im öffentlichen Raum darum, zukünftig falsch parkende Zweiräder nur noch dann gebührenpflichtig zu verwarnen, wenn sie öffentliche Interessen stören bzw. behindern.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass die Ahndung von Verkehrsverstößen im pflichtgemäßen Ermessen der Ordnungsbehörde liegt (vgl. § 47, Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz - OWIG). So besteht zwar eine Ahndungserlaubnis, jedoch keine Ahndungspflicht. Es liegt also dem Willen des Gesetzgebers folgend durchaus im Ermessen der zuständigen Behörde, Verkehrsverstöße als „geringfügig“ einzustufen und auf eine Ahndung zu verzichten.

Motorräder/Zweiräder werden im Stadtgebiet vielfach auf Gehwegen abgestellt, was grundsätzlich verboten ist, außer es ist durch Beschilderung oder Markierung erlaubt. In diesem Falle würde jedoch ein Stellplatz für ein Kraftfahrzeug entfallen, was aufgrund des vorherrschenden Parkdrucks nicht gewollt ist. Vielfach war bei Überwachungen festzustellen, dass die Motorräder/Zweiräder überwiegend nah an die Häuserfronten abgestellt werden, um Fußgängern noch ein problemloses Passieren zu ermöglichen.

Daher wurde bereits im November 2014 die Verfahrensweise bei der Erteilung von Verwarnungen in Zusammenhang mit dem Abstellen von Motorrädern/Zweirädern/motorisierten Krankenfahrstühlen mit Versicherungskennzeichen geändert.

Motorräder/Zweiräder werden nur noch verwarnet, wenn eine konkrete Behinderung vorliegt, also zum Beispiel dann, wenn beim Parken auf einem Gehweg die Restgehwegbreite unter 1,50 Meter liegt oder ein Schwerbehindertenparkplatz beeinträchtigt wird. Alle anderen Verstöße werden nicht geahndet.

Daraus ergibt sich, dass bereits seit einigen Jahren entsprechend dem Wunsch der Fraktion Opladen Plus verfahren wird, so dass keine Verfahrensänderung vorzunehmen ist.

Straßenverkehr